



Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.

Fleetstraße 61/63, 28219 Bremen

Tel. 0421/392178

Fax: 0421/380 10960

info@kleingartenverein-walle.de

Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antragsteller erklärt, dass ihm bisher kein Kleingarten-Pachtvertrag oder die Mitgliedschaft in einem Kleingartenverein wegen vertragswidriger Nutzung, Zahlungsverzug oder vereinsschädigen Verhalten gekündigt wurde.

Die wahrheitswidrige Erklärung berechtigt den Vereinsvorstand zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und verpflichtet das Mitglied gegenüber dem Verein zum Ersatz daraus entstandener Schäden.

Jeder Wohnungswechsel des Mitgliedes ist dem Verein innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

Muss die Anschrift ermittelt werden, kann der Verein Kostenersatz verlangen.

Mitglied zu 1		Anrede:		Titel: (z.B. Dr.)	
Vorname:					
Nachname:					
Straße:				Nr.:	
PLZ:		Ort:			
Staatsangehörigkeit:					
Geburtsdatum:		Geburtsort:			
Telefon/Mobiltelefon:					
E-Mailadresse:					
Beruf:					
Mitgliedschaft:	Pächter:	Besitzer:	Mitgliedsnummer:		
Gartenanschrift:			Eintrittsdatum:		
Mitglied zu 2		Anrede:		Titel: (z.B. Dr.)	
Vorname:					
Nachname:					
Straße:				Nr.:	
PLZ:		Ort:			
Staatsangehörigkeit:					
Geburtsdatum:		Geburtsort:			
Telefon/Mobiltelefon:					
E-Mailadresse:					
Beruf:					
Mitgliedschaft:	Pächter:	Besitzer:	Mitgliedsnummer:		
Gartenanschrift:			Eintrittsdatum:		
			Fläche	0,16 0,18 €/m² 0,19	Rechte Angaben nur für KGV / LV Verträge- verbund Aurikelweg 3 bis 66
Gartengröße (Fläche) und €/m² eintragen.					Fläche 0,18 €/m²
		Ja / Nein	Zutreffendes ankreuzen!		
Zapfstellenschlüssel		Fleetschlüssel-Nr:		Wegeschlüssel:	
Lastschriftgeber:		Vorname:		Nachname:	
Bankeinzug	IBAN:			BIC:	
Banken – Name:					

(siehe Datenschutzerklärung auf der Rückseite)

Unterschrift Mitglied zu 1:

Unterschrift Mitglied zu 2:

Der Vorstand stimmt der Aufnahme in den KGV-Walle e.V. zu.

Unterschrift Vorstand: _____ Datum: _____

Gartenweg / Nr.:
Mitgliedsnummer:
Datum:

Neuaufnahme ☐ Kündigung ☐ sonst. Datenänderung ☐

Verträge erstellt am	_____	von _____
Scan und Datei erstellt am	_____	von _____
Karteikarte erstellt/geändert am	_____	von _____
EDV geändert am	_____	von _____
Info-Mail-Liste eingetr./gelöscht	_____	von _____
Zeitungsliste geändert am	_____	von _____
Ges.-Liste Mitglieder geändert am	_____	von _____

Das ausgefüllte Blatt mit einscannen, es kann sonst nicht im Datei-Ordner nachgeschaut werden.

Bemerkungen und Vereinbarungen zum Pachtvertrag, zur Mitgliedschaft, zu den Jahreskosten.
vereinbart mit Vorstandsmitglied:

[illegible]

ändert am _____ vo

Liste eingetr./gelöscht _____ vo

ste geändert am _____ vo

e Mitglieder geändert am _____ vo

**Blatt mit einscannen, es kann sonst nicht i
nachgeschaut werden.**

barungen zum Pachtvertrag, zur Mitgliedschaft, zu den Ja

mitglied: _____

Datenschutzerklärung – Einwilligung

Im Kleingartenverein werden Ihre Daten von den Vorsitzenden, der Finanzverwaltung und der Schriftführung verarbeitet. Auszugsweise stehen Daten auch den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (z. B. zur Organisation von Gemeinschaftsdiensten).

Mitgliederverwaltung

Der Kleingärtnerverein erhebt mit Ihrem Aufnahmeantrag als Mitglied personenbezogene Daten, die zur Erbringung der Leistungen Ihrer Mitgliedschaft im Verein verarbeitet werden. Dies sind

- Name, Vorname, Titel, Geschlecht
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Wohnanschrift u. Postanschrift
- Datum des Vereinseintritts u. -austritts
- Telefonnummern, E-Mail-Adressen
- Art der Mitgliedschaft, Mitgliedsnummer
- Kommunikation zw. Ihnen, dem Verein und anderen
- Bankverbindung
- Film- und Fotoaufnahmen

Die Daten werden zur Verfolgung der Vereinsziele, Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder sowie – bei angestrebtem Pachtvertrag – zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen erhoben und verarbeitet sowie zur Verfolgung von Rechten des Vereins.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Mitgliedschaft und die Vertragsvorbereitung, die auf Ihre Anfrage erfolgen (Art. 6 Abs. 1 lit. B, Datenschutzgrundverordnung). Die Bereitstellung der Daten ist insbesondere für den Vertragsabschluss erforderlich. Ohne Angabe dieser Daten können Sie kein Vereinsmitglied werden oder sein.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft verarbeitet. Nach deren Ende werden diese nach Ablauf von zwei Jahren nach Ende des Austrittsjahres gelöscht, sofern keine längeren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelten. Die Löschung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Kleingartenpachtvertrag

Der Verein erhebt bei Abschluss eines Kleingarten-Pachtvertrages außerdem an personenbezogenen Daten:

- Gartenadresse
- Datum der Gartenübernahme
- Gemeinschaftsdienstleistungen
- Zählerstände
- Kostenabrechnungen
- Sonstige Daten

Empfänger 1

Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V., Johann-Friedrich-Walte-Str. 2, 28357 Bremen, Tel.: 04 21 – 336 551 0, info@gartenfreunde-bremen.de

Diese und die zuvor genannten Daten werden zum Abschluss des Kleingarten-Pachtvertrages erhoben und verarbeitet sowie von Begleitschuldverhältnissen und zur Erfüllung und Abwicklung der vertraglich geschuldeten Leistungen im Sinne der Auftragsdatenverarbeitung.

Die Verarbeitung ist für den Vertragsabschluss und die Erfüllung eines Vertrags erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Die personenbezogenen Daten werden für den genannten Zweck für die Dauer des Pachtvertrages verarbeitet. Gelöscht werden die Daten zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem der Kleingarten zurückgegeben und das Pachtverhältnis einschließlich seiner Scheinbestandteile

vollständig abgerechnet wurde.

Wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen einer Löschung entgegenstehen, erfolgt die Löschung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Empfänger 2

Verlag W. Wächter, Elsasser Str. 41, 28211 Bremen, Tel.: 04 21 – 348 42 0, info@waechter.de

Zur Mitgliedschaft gehört gemäß § 9 der Vereinssatzung des Vereins der Bezug der Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e. V.. Zur Abwicklung des Postversands erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung an den Verlag von

- Name, Vorname
- Postanschrift
- Vereinszugehörigkeit

Empfänger 3

Mitglieder mit besonderen Aufgaben. Wie Wegewarte, Wasserwarte und Grabenbeschauer. Sonstige Mitglieder vom Vorstand beauftragt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Abwicklung des Postversands bzw. E-Mailversandes erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung an den Beauftragten von

- Name, Vorname
- Gartenanschrift
- Postanschrift, E-Mail-Adresse
- ggfs. Telefonnummern
- Vereinszugehörigkeit

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung eines Teils der mit der Mitgliedschaft im Verein verbundenen Leistungen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Die personenbezogenen Daten werden für den genannten Zweck für die Dauer der Mitgliedschaft vom Verein verarbeitet. Nach Beendigung Ihrer Mitgliedschaft werden diese gelöscht spätestens nach dem Ende der Mitgliedschaft, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.

Weitergabe an öffentliche Stellen

Eine Weitergabe der persönlichen Daten an öffentliche Stellen erfolgt, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stellen liegenden Aufgaben erforderlich ist und zur Abwehr von Gefahren.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Löschung

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unverzüglich gelöscht. Personenbezogene Daten für die Kassenverwaltung werden zur Wahrung der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austritt, gerechnet ab dem Ende des Jahres des Austritts, durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Kleingarten-Pachtverträge werden bis zur Aufgabe des Kleingartengebietes des Vereins aufbewahrt.

Jubiläen und Ehrungen

Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten der Mitglieder anlassbezogen (Jubiläum, Tod u. ä.) auf der Homepage, in der Zeitschrift Gartenfreund, im Schaukasten. Dies geschieht nur mit Ihrer Einwilligung und Bestätigung durch Ihre Unterschrift.

Unterschrift Mitglied zu 1

Unterschrift Mitglied zu 2



Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.

28219 Bremen, Fleetstraße 61/63

Tel. 0421/392178

Fax: 0421/380 10960

info@kleingartenverein-walle.de

SEPA - Lastschriftmandat

Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.

Fleetstraße 61/63 28219 Bremen

Gläubiger – Identifikationsnummer DE78ZZZ00001419324

Ich ermächtige den **Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem **Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname:				Nachname:			
Straße:						Nr.:	
PLZ:		Ort:					
IBAN:							
BIC:							
Bankname:							

Verwendungszweck:

Gartenanschrift:	
Mitgliedsnr.:	
Mandatsreferenznummer:	Wird mit der Erstlastschriftrechnung mitgeteilt.

Wird eine Lastschrift durch den Zahlungspflichtigen und/oder durch Bankinstitut nicht eingelöst bzw. widerrufen, sind die entstehenden Kosten (Bankgebühren) und ein Aufschlag von 10,- € (Vereinskosten) vom Mitglied zu begleichen.

Bremen, _____
Datum

Unterschrift Lastschriftgeber



Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.

Fleetstraße 61/63, 28219 Bremen

Tel. 0421/392178

Fax: 0421/380 10960

info@kleingartenverein-walle.de

KLEINGARTEN-PACHTVERTRAG

zwischen dem

Kleingartenverein: Kleingärtner- und Gartenheimerverein „Walle“ e.V.

(dieser vertreten durch seinen Vorstand)

- Verpächter-

und

Anrede: _____ Titel: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

geboren am: _____ Geburtsort: _____

wohnhaft:

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

-Pächter zu 1-

Anrede: _____ Titel: _____

Vorname: _____

Nachname: _____

geboren am: _____ Geburtsort: _____

wohnhaft:

Straße: _____ Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

-Pächter zu 2-

§1 (Voraussetzungen)

Voraussetzung für die Pachtung des Pachtgegenstandes ist die Mitgliedschaft der Pächter beim Verpächter.

Bei Verlust der Mitgliedschaft im Kleingärtner- und Gartenheimerverein Walle e.V. sind die Pächter verpflichtet, einen vom Verpächter nach billigem Ermessen festgesetzten, angemessenen Betrag für die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Pachtung des Pachtgegenstandes und für die Benutzung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen, mindestens in der Höhe des doppelten Mitgliedsbeitrages, an den Verpächter zu zahlen.

Der Versicherungsschutz durch die Kollektivversicherungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. entfällt in diesem Fall.

Die Pächter erklären, dass ihnen bisher kein Kleingarten-Pachtvertrag des Verpächters oder eines dem Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. angeschlossenen Vereins wegen vertragswidriger Nutzung oder Zahlungsverzug gekündigt wurde.

Die wahrheitswidrige Erklärung berechtigt den Verpächter zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und verpflichtet die Pächter gegenüber dem Verpächter zum Ersatz daraus entstandener Schäden.

Jeder Wohnungswechsel der Pächter ist dem Verpächter innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Muss die Anschrift ermittelt werden, kann der Verpächter Kostenersatz verlangen.

§2 (Gegenstand der Pachtung)

Pachtgegenstand ist der Kleingarten _____ gelegen im Gebiet des Kleingärtner- und Gartenheimerverein Walle e.V.

mit einer Größe von _____ m².

Der Kleingarten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Pächter befindet.

Anpflanzungen, bauliche Anlagen und sonstige bewegliche Gegenstände sind nicht Bestandteil der Pachtsache.

§3 (Pachtzins)

Der Pachtzins wird nach den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes ermittelt und beträgt derzeit für den Pachtgegenstand _____ Euro je Quadratmeter im Pachtjahr.

Die vom Pächter zu zahlende Pacht in Höhe von derzeit _____ Euro ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres im Voraus an den Verpächter zu zahlen. Über die Zahlungsmodalitäten (Bankeinzug, Überweisung etc.) beschließt der Verpächter.

Die Aufrechnung gegen die Pachtzinsforderung oder andere Forderungen des Verpächters ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung durch den Pächter zulässig.

§4 (Nutzung)

Der Pachtgegenstand wird dem Pächter zur ausschließlich kleingärtnerischen Nutzung im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bundeskleingartengesetzes, verpachtet. Der Pächter hat den Pachtgegenstand im Sinne dieser kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten. Jede andere Nutzung des Pachtgegenstands ist untersagt.

Bei der Ausgestaltung und Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes ist der Pächter verpflichtet, die Gartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die gesetzlichen Anforderungen an bauliche Anlagen in Kleingartenanlagen zu beachten. Die Anweisungen des Verpächters und die fachlichen Weisungen der Aufsichtsbehörde sind zu befolgen.

Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz gemäß den Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes zulässig. Lauben, die bereits vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes zulässigerweise hiervon abweichend errichtet wurden, bleiben in ihrer Zulässigkeit unberührt. Ein Grenzabstand von mindestens 2,5 m ist einzuhalten. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche unter Einrechnung der Laubenfläche müssen für den Anbau von Obst und Gemüse und anderen Gartenbauerzeugnissen genutzt werden.

Jegliche Tierhaltung auf dem Pachtgegenstand ist untersagt.

Auf dem Pachtgegenstand ist jeglicher Handel verboten, dies umfasst insbesondere den Verkauf von Alkohol. Eine behördliche Erlaubnis oder Genehmigung hierzu ist ohne Einfluss auf das Verbot.

Das dauernde Wohnen auf dem Pachtgegenstand (bspw. in der Gartenlaube o. ä.) ist unzulässig. Das Wohnen auf dem Pachtgegenstand ist auch dann nicht zulässig, wenn es auf wenige Wochen im Jahr begrenzt ist.

Dem Pächter ist untersagt, den Pachtgegenstand oder Teile desselben, Dritten zum Gebrauch, zur Nutzung oder zum Wohnen zu überlassen oder sich dazu rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

Der Pächter duldet die Verlegung von leitungsgebundenen Gemeinschaftseinrichtungen (Strom, Wasser oder Ähnliches) sowie deren Instandhaltung, Reparatur oder Erneuerung auf dem Pachtgegenstand und gewährt dem Verpächter sowie den vom Verpächter hinzugezogenen Hilfspersonen im Rahmen dessen Zutritt zum Pachtgegenstand. Dabei entstehende Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten auf ein Mindestmaß beschränkt.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Parkplatzflächen zulässig. Waschen, Reparieren und dauerndes Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist verboten.

Der Pächter hat an der Gartenpforte seinen Namen und die Pachtgegenstandsbezeichnung anzubringen.

§5 (Pachtdauer)

Das Pachtjahr beginnt am 1. Dezember und endet mit dem darauffolgenden 30. November, das erste Pachtjahr beginnt davon abweichend mit Vertragsschluss. Der Pachtvertrag wird für Dauerkleingärten auf unbestimmte Zeit, für sonstige Kleingärten entsprechend der Laufzeit des Generalpachtvertrages, geschlossen.

Der Pächter kann das Pachtverhältnis jeweils nur zum Ende des Pachtjahres kündigen. Die schriftliche Kündigung muss dem Verpächter spätestens drei Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Der Verpächter kann von diesem Zeitpunkt Abweichungen zulassen. Im Übrigen gelten die Kündigungsvorschriften des Bundeskleingartengesetzes.

Der Pachtvertrag endet bei Tod des Pächters mit Ablauf des auf den Tod folgenden Monats. § 12 Abs. 2 BKleingG bleibt unbenommen. Die Anwendung des § 545 Bürgerliches Gesetzbuch (stillschweigende Verlängerung) bleibt für alle Kündigungsfälle ausgeschlossen.

§ 6 (Abwasser)

Auf dem Pachtgegenstand darf vorbehaltlich Abs. 2 kein Abwasser anfallen.

Wird auf dem Pachtgegenstand Wasser direkt oder indirekt aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen, ist der Pächter zur Abwasserbeseitigung nach § 6a des Bremischen Entwässerungsortsgesetzes (EOG) verpflichtet, wenn sich in den Gebäuden, wie Lauben oder Nebengebäuden an die Wasserversorgung angeschlossene Anlagen oder Geräte befinden, deren regelmäßige Benutzung einen nicht unerheblichen Anfall von Abwasser erwarten lassen.

§ 7 (Kleingartenanlage/Verhältnis zum Generalpachtvertrag)

Auf das Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen des jeweiligen, zwischen dem Verpächter und dem Grundeigentümer bestehenden, Generalpachtvertrages Anwendung.

Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten, die bei der notwendigen fortlaufenden Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage entstehen, heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist (Erstattungsbeträge).

Der Pächter ist verpflichtet, die Gemeinschaftsanlage und die dem Pachtgegenstand angrenzenden Wege und Gräben in ordnungsmäßigem Zustand zu halten.

Wege sowie Graben- und Böschungsprofile dürfen vom Pächter ohne Zustimmung/Anweisung des Verpächters nicht verändert werden.

Soweit die Pachtgrundstücke an der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen/Wegen liegen, obliegt dem Pächter die Reinigungs- und Streupflicht.

Kommt der Pächter seinen Verpflichtungen oder den Anweisungen des Verpächters nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten nach vorheriger textförmlicher Mahnung auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Der Pächter ist verpflichtet, an den zur Unterhaltung und Pflege der Anlage erforderlichen Arbeiten auf Anforderung und Bekanntgabe des Verwalters teilzunehmen (Gemeinschaftsdienst).

Kommt der Pächter diesen Verpflichtungen nicht nach und stellt er auch keine geeignete Ersatzkraft, so hat der Pächter ein Ausfallgeld zu leisten.

Die Höhe des Ausfallgeldes wird durch den Verpächter festgesetzt und orientiert sich an den Kosten, die durch Beauftragung einer Fachfirma anfallen würden.

Die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art, hierzu zählen auch der Hecken- und Gehölzschnitt, ist in der Kleingartenanlage untersagt.

Gleiches gilt für die Verunreinigung von Wegen und Flächen in der Kleingartenanlage. Als Verunreinigung in diesem Sinne gilt auch das Ausbringen von Pflanzen ohne Zustimmung des Verpächters.

Die Beseitigung oder das Zurückschneiden von Allee-, Zier- oder Nutzholzbäumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 8 (Pächterwechsel)

Nach Beendigung des Pachtvertrages hat der Pächter den Pachtgegenstand geräumt von den Baulichkeiten, sonstigen Anlagen, Anpflanzungen und allen beweglichen Sachen an den Verpächter herauszugeben. Die Neuverpachtung ist ausnahmslos Angelegenheit des Verpächters. Bewerbervorschläge des abgehenden Pächters werden geprüft. Eine bevorzugte Vergabe an einen vorgeschlagenen Bewerber ist nicht vorgesehen.

Abweichend zu Absatz I kann der Verpächter dem Pächter ausnahmsweise gestatten, die auf dem Pachtgegenstand befindlichen Sachen, oder vom Verpächter bestimmte einzelne davon, auf einen nachfolgenden Pächter zu übereignen. Verfallene oder unbrauchbare, sowie nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften ganz oder in Teilen entsprechende bauliche Anlagen, überzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Kosten des ausscheidenden Pächters zu beseitigen.

Voraussetzung für eine Übereignung nach Absatz II ist die nach den Richtlinien für die Wertabschätzung von Kleingärten beim Wechsel der Pächter durchgeführte Wertabschätzung des Pachtgegenstandes. Die Kosten hierzu trägt der Pächter. Sofern der Verpächter dem Pächter die Übereignung der Sachen an einen nachfolgenden Pächter gestatten, ist der Pächter verpflichtet, bei einem Verkauf höchstens den Kaufpreis zu vereinbaren, der den ermittelten Wert der Wertabschätzung nicht übersteigt.

§ 9 (Haftung)

Die Pächter haften gesamtschuldnerisch.

Der Verpächter kann zur Absicherung seiner Ansprüche und/oder der Ansprüche des Grundstückseigentümers eine Sicherheitsleistung durch den Pächter verlangen.

Die Pächter sind verpflichtet, von einer etwaigen Pfändung der Bestände auf dem Pachtgegenstand dem Verpächter sofort Mitteilung zu machen.

Mängelrechte des Pächters gegen den Verpächter sind ausgeschlossen, es sei denn

- es handelt sich um vorsätzlich oder arglistig verschwiegene Mängel oder
- Schäden aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verpächters oder
- Ansprüche auf Schadenersatz aus Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit oder
- wenn der Verpächter die Pflichtverletzung zu vertreten hat und auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verpächters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verpächters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Für eine Verschlechterung des Pachtgegenstandes haftet der Pächter.

Bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder gegen gesetzlichen Vorschriften durch den Pächter ist der Pächter verpflichtet, den Verpächter wegen aller Ansprüche freizuhalten, die deshalb entstehen. § 254 BGB ist auf die Freihaltungspflicht entsprechend anzuwenden.

§ 10 (Verstöße und missbräuchliche Nutzung)

Im Falle eines Verstoßes gegen die §§ 4, 6, 7 und/oder 11 ist der Verpächter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Pächter trotz schriftlicher Abmahnung die erhobenen Beanstandungen nicht abstellt.

Der Verpächter ist in dem Fall auch berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

Die Abmahn- und Kündigungsrechte des Bundeskleingartengesetzes bleiben unbenommen, wie das Bundeskleingartengesetz im Übrigen auch.

§ 11 (Anlagen zum Pachtvertrag)

Die von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Gartenfreunde Bremen e.V. beschlossene Gartenordnung und Richtlinie für die Wertabschätzung von Kleingärten beim Wechsel der Pächter sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausdrücklicher Bestandteil dieses Kleingarten-Pachtvertrages.

Die Verpflichtungserklärung Bau, die Verpflichtungserklärung zur Abwasserbeseitigung und die Vereinbarung zur Abwasserbeseitigung sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Kleingarten-Pachtvertrages.

Der Pächter bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt einer Ausfertigung dieses Kleingartenpachtvertrages mit vorbezeichneten Anlagen und einer Vereinssatzung des Verwalters.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

Nach vorheriger Ankündigung, mit einer Frist von einer Woche, ist es dem Verpächter gestattet, den Pachtgegenstand zu betreten. Bei dringendem Handlungsbedarf und zur Abwehr von Schäden oder bei Gefahr in Verzug ist eine vorausgehende Benachrichtigung des Pächters entbehrlich. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.

Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine dem Willen der Parteien am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.

Bremen, den _____

Verpächter (vertretungsberechtigter Vorstand)

Pächter zu 1

Verpächter (vertretungsberechtigter Vorstand)

Pächter zu 2

Anlagen zum Pachtvertrag:

Stand April 2026

Anlage 1: Gartenordnung

Anlage 2: Wertabschätzungsrichtlinien

Anlage 3: Verpflichtungserklärung Bau

Anlage 4: Verpflichtungserklärung Abwasserbeseitigung

Anlage 5: Vereinbarung Abwasserbeseitigung

Anlage 6: Kennzeichnung von Kleingärten - Namensschild
mit Gartennummer

Anlage 7: Satzung und Mitgliedsbuch

Ich/Wir habe/n die Anlagen zum Pachtvertrag erhalten.

Unterschrift Pachtende Person 1: _____

Unterschrift Pachtende Person 2: _____